

## **Richtlinie zur freiwilligen Sanierung von Ziegenbeständen auf**

### **Caprine-Arthritis-Enzephalitis (CAE)**

des Landesschaf- und Ziegenzuchtverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSZV)  
in Anlehnung an die Richtlinien der kooperierenden Ziegenzuchtverbände:

---

- Hessischer Ziegenzuchtverband e.V.  
Hauptstraße 53, 35415 Pohlheim, Tel.: 06004 / 3360
- Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V.  
Johannsenstraße 10, 30159 Hannover, Tel.: 0511 / 3665-1484
- Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter e.V.  
Endenicher Allee 60, 53115 Bonn, Tel.: 0228 / 7031303
- Landesverband der Ziegenzüchter Rheinland-Pfalz e.V.  
Bahnhofsplatz 9, 56068 Koblenz, Tel.: 0261 / 91593-31
- Landesverband Schleswig-Holsteiner Ziegenzüchter e.V.  
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel, Tel.: 0431 / 332608
- Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V.  
Schwerborner Straße 29, 99087 Erfurt, Tel.: 0361 / 7498070
- Landesverband der Ziegenzüchter für Westfalen und Lippe e.V.  
Nevinghoff 40, (Geb. LWK), 48147 Münster, Tel.: 0251 / 2376864

## **1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Einleitung**

Die CAE der Ziegen gehört zu den Virusinfektionen (Lentiviren aus der Gruppe der Retroviridae). Sie ist eine langsam verlaufende Infektionskrankheit und kann bei allen Ziegenrassen auftreten.

Das CAE-Virus ist nahe verwandt mit dem Maedi-Visna-Virus der Schafe.

Typische Symptome sind z. B.:

- Gelenkentzündungen (Arthritiden)  
vorrangig Veränderungen der Karpalgelenke
- Euterentzündungen
- chronische Lungenentzündungen
- Störungen des zentralen Nervensystems.

Auswirkungen der Krankheit können sein, z. B.:

- chronische Abmagerung bis hin zum Verenden der Tiere
- Rückgang der Milchleistung
- Fruchtbarkeitsstörungen
- Geburtsschwächen
- Vitalitätsschwächen.

Die klinischen Anzeichen gestatten nur eine Verdachtsdiagnose. Diese Diagnose ist durch eine labordiagnostische Untersuchung abzuklären.

Die Übertragung des CAE-Virus erfolgt hauptsächlich über die Milch, einschließlich Kolostrum infizierter Mutterziegen, aber auch über virushaltiges Nasensekret, Blut und Sperma. Die Einschleppung des Erregers erfolgt hauptsächlich durch das Einstellen infizierter, klinisch unauffälliger Tiere.

Einmal positiv reagierende Tiere sind lebenslang Virusträger und bleiben positiv. Eine Heilung ist nicht möglich.

### **1.2 Allgemeine Bestimmungen**

Die am freiwilligen Sanierungsverfahren teilnehmenden Ziegenbetriebe verpflichten sich, den Maßnahmen dieser Richtlinie Folge zu leisten. Tiere aus diesen Beständen dürfen direkten Kontakt (Deck- oder Ausstellungskontakt) nur zu Ziegen und Schafen aus anerkannten CAE-/Maedi- unverdächtigen Betrieben haben.

## **2. Ziele der Maßnahme zur CAE-Sanierung von Zuchtbetrieben**

Ziel ist es, „CAE-unverdächtige“ Ziegenbestände zu schaffen und diese zu erhalten, um dadurch die Tiergesundheit und die Leistung zu verbessern.

## **3. Definition CAE-Status unverdächtig**

### **3.1 CAE-Status „anerkannt unverdächtiger Bestand“**

### 3.1.1 Anerkennung

Ein Ziegenbestand erhält den Status „anerkannt CAE-unverdächtig“, wenn bei vier serologischen Untersuchungen bei allen Tieren, die älter als sechs Monate sind, ausschließlich negative Untersuchungsbefunde erhoben wurden, keine klinischen Erscheinungen vorliegen, welche einen CAE-Verdacht rechtfertigen und kein Kontakt zu nicht CAE-unverdächtigen Tieren bzw. nicht Maedi/Visna-unverdächtigen Schafen bestand.

Der Abstand zwischen den ersten drei Untersuchungen muss ca. sechs Monate betragen, der Abstand von der dritten zur vierten Untersuchung beträgt ca. 12 Monate.

Der CAE-Unverdächtigkeitsstatus gilt auch für neu aufgebaute Bestände, sofern alle neu eingestellten Tiere aus anerkannt CAE-unverdächtigen Beständen stammen.

Der Status „anerkannt CAE-unverdächtig“ kann nach abgeschlossener Sanierung frühestens nach zwei Jahren erreicht werden.

Gemeinsam mit Ziegen gehaltene Schafe sind gleichzeitig auf Maedi/Visna untersuchen zu lassen.

### 3.1.2 Aufrechterhaltung

Zur Aufrechterhaltung des Status eines „anerkannt CAE-unverdächtigen Bestandes“ sind jährlich im Abstand von 12 Monaten serologische Folgeuntersuchungen bei allen über sechs Monate alten Ziegen mit negativem Ergebnis auf CAE durchzuführen. Ist der Bestand bereits fünf Jahre in Folge als CAE-unverdächtig anerkannt, so sind Folgeuntersuchungen in zweijährigem Abstand ausreichend. Es dürfen keine klinischen Erscheinungen vorliegen, die einen CAE-Verdacht rechtfertigen. Ein Kontakt zu nicht CAE-unverdächtigen Tieren ist auszuschließen.

### 3.2 CAE-unverdächtiges Tier

Als CAE-unverdächtig gelten Tiere aus Beständen nach Nummer 3.1.

## 4. **Möglichkeiten und Maßnahmen zur Sanierung**

### 4.1 Sanierungsbeginn und Empfehlung

Bei der serologischen Erstuntersuchung wird der Bestandsstatus ermittelt (positive Tiere, negative Tiere, fragliche Tiere). Beträgt der Reagentenanteil weniger als 25 von Hundert, sollten alle CAE-positiven und -verdächtigen Tiere sowie deren Nachzucht aus dem Bestand entfernt werden.

Bei einem Reagentenanteil von mehr als 25 von Hundert an CAE-positiven und -verdächtigen Tieren empfiehlt sich eine CAE-Sanierung über die mutterlose Aufzucht der Nachkommen.

## 4.2 Sanierungswege

4.2.1 Neuaufbau durch Ankauf von Tieren aus anerkannt CAE-sanierter Beständen, nach Reinigung und Desinfektion des Stalles und der Einrichtungen.

### 4.2.3 Mutterlose Aufzucht in der Sanierungsphase

In diesem Fall kann die Nachzucht unmittelbar nach dem Ablammen von der Mutter getrennt werden, ohne dass ein Kontakt mit den Muttertieren oder der Stallumgebung stattgefunden hat. Die Lämmer sind sofort in einen anderen räumlich getrennten Stall zu bringen und dürfen nur mit Ersatzkolostrum (z. B. Kuhmilch oder Kolostrum nachweislich CAE-unverdächtiger Tiere) bzw. Milchaustauschern aufgezogen werden.

Diese Lämmer sind bis zur achten Lebenswoche nach der Geburt einer Blutuntersuchung zu unterziehen.

Die Haltung der CAE-unverdächtigen Tiere des Bestandes sollte in gesonderten Stallabteilen erfolgen.

Die regelmäßige Untersuchung der Nachzucht sowie der CAE-unverdächtigen Tiere des Bestandes ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Sobald das letzte CAE-positive Tier aus dem Bestand entfernt wurde, kann mit den Anerkennungsuntersuchungen begonnen werden.

## 5. **Haltungs-/ Hygieneanforderungen / Tierverkehr**

### 5.1 Grundsätze

- Die Bedeckung/Besamung der Ziegen darf nur durch Böcke erfolgen, die gemäß Nummer 3.1 nachweislich CAE-unverdächtig sind.
- Unbefugter Personenverkehr ist zu vermeiden. Berechtigte Personen (Tierarzt, Berater usw.) sollten die Ställe nur unter entsprechenden Vorkehrungen betreten (Schutzkleidung, Desinfektionsmatte etc.).
- Tätowierzangen und ähnliche Gerätschaften sind vor dem Einsatz zu reinigen und zu desinfizieren.
- Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion (mindestens 1 x jährlich) der Ställe und Stalleinrichtungen sollte durchgeführt werden.
- In der Sanierung sollten räumlich voneinander getrennte Stallabteile zur Verfügung stehen:
  - für CAE-unverdächtige Tiere,
  - für CAE-positive Tiere,

- ein Stallabteil für die Nachzucht CAE-unverdächtiger Tiere,
  - ein Quarantänestall für zugekaufte Tiere (Quarantänezeit 6 Wochen).
- Weideflächen und Ausläufe müssen so eingezäunt sein, dass ein Kontakt zu Nachbarbeständen (Ziegen/Schafe) vermieden wird.

## 5.2 Zukäufe

- Zukäufe dürfen nur aus CAE-unverdächtigen Beständen nach Nummer 3.1 erfolgen. Die Tiere sollten in einem Quarantänestall untergebracht und erneut auf CAE untersucht werden.
- Bei Zukäufen aus Beständen von Mitgliedern anderer deutscher Landesverbände werden die CAE-Bescheinigungen als gleichwertig anerkannt. Bei Zukäufen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern wird eine vorherige Überprüfung der Gleichwertigkeit der dort geltenden CAE-Bestimmungen empfohlen.

## 5.3 Ausstellungen /Auktionen

- Tiere, die vorübergehend den Betrieb verlassen (zwecks Ausstellung oder Auktion etc.), dürfen in den Betrieb nur wieder eingestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Kontakt nur zu Tieren aus anerkannten CAE-unverdächtigen Beständen bestand (Nummer 3.1). Die Veranstaltungen dürfen ausschließlich mit Tieren aus anerkannt unverdächtigen Schafbeständen (Maedi/Visna) bzw. Unverdächtigen Ziegenbeständen (CAE) besetzt werden.
- Die Transportfahrzeuge sind nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren.

## 6. **Sanierungs- und Statusüberwachung**

- Betriebe, die sich zur freiwilligen CAE-Sanierung verpflichtet haben, müssen alle Tiere des Bestandes eindeutig kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Tiere muss nach § 34 der Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967) erfolgen.
- Alle Einzeltier-Untersuchungsergebnisse sind dem LSZV zeitnah vorzulegen.
- Jeder Verdacht auf Vorliegen von CAE zieht eine Blutuntersuchung nach Nummer. 1.1 nach sich.
- Die Blutentnahme erfolgt durch bestandsbetreuende Tierärzte.
- Die Untersuchung ist im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.
- Der Tierbesitzer ist verantwortlich für eine vollständige Dokumentation aller Daten.

## **7. Anerkennung/Aberkennung des CAE-unverdächtigen Status eines Bestandes**

Der LSZV führt ein Verzeichnis aller Betriebe, die am freiwilligen CAE-Sanierungsprogramm teilnehmen und dokumentiert die Unterlagen pro Bestand, die Grundlage der Anerkennung waren.

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Tierhalters beim LSZV unter Einreichung aller Untersuchungsnachweise der Tiere des Bestandes. Der LSZV erteilt die Anerkennung des Status als CAE-unverdächtiger Bestand, wenn alle Bedingungen nach Nummer 3 für den Bestand erfüllt sind.

Der Status „anerkannt CAE-unverdächtiger Bestand“ erlischt, wenn die labordiagnostischen Untersuchungen zum Ergebnis haben, dass CAE im Bestand vorliegt. Der Status erlischt auch, wenn die jährlichen Wiederholungsuntersuchungen im Abstand von 12 Monaten nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder wenn bei gemeinsam mit den Ziegen gehaltenen Schafen ein positiver Befund auf Maedi/Visna festgestellt wird.

## **8. Zuständigkeiten**

### Anerkennungsstelle

Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Zarchliner Straße 7  
19395 Karow

### Untersuchungsstelle

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei  
Thierfelderstraße 18  
18059 Rostock

## **9. Beitritt zu dem Sanierungsverfahren**

Jeder Züchter und Halter in Mecklenburg Vorpommern kann sich dem freiwilligen CAE-Sanierungsverfahren anschließen.

Die Verpflichtungserklärung (Anlage) nimmt der LSZV entgegen.

## **10. Schlussbemerkung**

Die o. a. Richtlinie wurde am 12.04.2008 beschlossen, wird anerkannt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.